

**amtliche Bekanntmachung**

003 K 027/20



## **AMTSGERICHT RHEINBERG**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 06.06.2024, 09:00 Uhr,  
Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 1689 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten, Flur 5, Flurstück 1236, Gebäude- und Freifläche, Markt 36, groß: 226 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Gaststättengebäude mit darüber liegenden vier Wohnungen, dreigeschossig, unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, mehrseitig umbaut, Baujahr ca. 1954.

Das Objekt steht aktuell leer. Insbesondere bei den Wohnungen besteht teilweise erheblicher Renovierungsstau.

Das gesamte, 226 qm große Grundstück ist Bestandteil des Bodendenkmals „Historischer Stadtkern Xanten“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 725.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 26.01.2024